jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/18 88/03/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1988

Index

L65000 Jagd Wild
L65008 Jagd Wild Vorarlberg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;
JagdG Vlbg 1948 §65;
JagdRallg;

Rechtssatz

Die bescheidmäßige Festlegung des Verlaufes eines Jägernotweges entspricht dann nicht dem in§ 59 Abs 1 AVG verankertem Gebot der Bestimmtheit des Bescheidabspruches, wenn aus einem Aktenvermerk hervorgeht, dass der Weg in der Natur kaum erkennbar ist ("Trampelpfad") und sich überdies etwa in der Hälfte der Wegstrecke gabelt.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Notweg

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030022.X05

Im RIS seit

21.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at